

Satzung

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

(unter Berücksichtigung der 1. bis 22. Satzung zur Änderung der Satzung, letzte Änderung vom 10.07.2014)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. IV des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 18. April 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.07.1984. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a)	aus abflusslosen Gruben	16,48 Euro
b)	aus Hauskläranlagen innerhalb des Abfuhrplanes mit Ausnahme des Bebauungsplangebietes Nr. 17 – Wochenendhausgebiet Seedeich -	35,15 Euro
c)	aus Hauskläranlagen im Bereich innerhalb des Abfuhrplanes im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 17 – Wochenendhausgebiet Seedeich -	37,49 Euro
d)	aus Hauskläranlagen nach Buchstabe b) und c) als Einzelauftrag	42,58 Euro
	je m ³ eingesammelten Abwassers (Fäkalschlamm)	

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in den die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1985 in Kraft.

Sande, den 18. April 1985

Gemeinde Sande

Günther
Bürgermeister

Pichert
Gemeindedirektor

1. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1988
2. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1989
3. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1990
4. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1991
5. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1992
6. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1993
7. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1994
8. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1994
9. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1995
10. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1996
11. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1997
12. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1998
13. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.1999
14. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.2000
15. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.2001
16. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.2002
17. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.2004
18. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.2005
19. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.2007
20. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.2008
21. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.2012
22. Satzungsänderung (§ 2) gültig ab 01.01.2014